Rechtsverletzungen nicht
geltend gemacht.
Esslingen a.N., den 26. FEB. 93
Landratsamt
Schmid

(28

Gemeinde Frickenhausen - Ortsteil Linsenhofen

Landkreis Esslingen

Bebauungsplan "Ortseingang Nord" - 2. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen:

Die zeichnerischen Festsetzungen des am 28.03.1969 in Kraft getretenen Bebauungsplans "Ortseingang Nord" und seiner 1. Änderung sind von dieser Bebauungsplanänderung nicht berührt und gelten damit weiterhin uneingeschränkt.
Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem ursprünglichen Bebauungsplan "Ortseingang Nord".

Textliche Festsetzungen:

1. Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2254), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL S. 1093), durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL. II S. 885, 1122).

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (GBL. S. 426).

2. Textteil:

Die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Ortseingang Nord" und seiner 1. Änderung sind mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen nicht betroffen und gelten damit weiterhin.

A.) Die in Ziffer B.1.a.) enthaltene Festsetzung "Dachaufbauten sind nicht zugelassen" wird aufgehoben.
Als Ziffer B.3. wird folgende Festsetzung neu eingefügt:

"Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

- Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60 % der Gebäudelänge, die Gesamtlänge der Dacheinschnitte 30 % der Gebäudelänge, nicht überschreiten.

- Die Höhe der Gauben, vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,40 m nicht überschreiten.

- Folgende Abstände sind einzuhalten:

 . zum Ortgang mindestens 1,30 m

. zur Traufe	mindestens 0,60 m (in den Dachschrägen gemessen); im übrigen dürfen Dachaufbauten und -einschnitte nicht über die Außenwand des Hauptgebäudes hinausragen
. zum First	mindestens 0,60 m (in den Dachschrägen gemessen)
. zwischen einzelnen Dachaufbauten oder -einschnitten	mindestens 1,00 m.

- Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte errichtet werden.

- Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgaube, giebelständige Gaube) aufweisen. Neu geplante Dachaufbauten müssen in ihrer Form den bereits bestehenden Dachaufbauten entsprechen.

- Sofern Dachaufbauten zum Außenbereich wirken, dürfen für die Fassadenteile keine grellen oder spiegelnden Materialien und Farben verwendet werden.

B.) Die in Ziffer B.1.b.) enthaltene Festsetzung "Garagen: Im Baukörper oder Pultdach DN bis 5°" wird ersatzlos gestrichen.

C.) Als Ziffer C. wird eingefügt:
"Hinweis: Die Dachdeckung und Verkleidung eines Dachaufbaus sollte mit dem Hauptdach in Werkstoff und Farbe übereinstimmen.

Gefertigt: 01. September 1992
Ortsbauamt Frickenhausen/Fi.

Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbeschluß (§2 Abs. 1 BauGB) am 05. NOV. 1991
- ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 13. DEZ. 1991
- frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) am 19. DEZ. 1991
- öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) ~~am~~ vom 25. MAI 1992 – 24. JUNI 1992
 12. OKT. 1992 – 11. NOV. 1992
- ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) am 14. MAI 1992
 01. OKT. 1992
- Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) am 01. DEZ. 1992
- Anzeige Landratsamt (§ 11 Abs. 1 BauGB) am 18. DEZ. 1992
- Bestätigung des Landratsamts, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB) am 26. FEB. 1993
- Ausgefertigt:

 Frickenhausen, den 02. DEZ. 1992

 S c h ü t z
 Bürgermeister

- Inkrafttreten (§ 12 BauGB) am 18. MRZ. 1993